



**Satzung
Beitrags- und Finanzordnung
Geschäftsordnung**



MIT

MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU/CSU

Satzung Beitrags- und Finanzordnung Geschäftsordnung

*der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU)“
(MIT)*

Stand: Oktober 2005

Satzung
*der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU)“
(MIT)*

Beschlossen von der 39. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU am 31. März 1995 in Hannover, geändert durch die 2. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 22. Februar 1997 in Bonn, die 6. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 17. und 18. Oktober 2003 in Köln und die 7. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 23. und 24. September 2005 in Dresden.

§ 1
Name und Sitz

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU)“ ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ ist eine Vereinigung nach §§ 38 und 39 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) sowie eine Arbeitsgemeinschaft nach § 27 der Satzung der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) in den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Fassungen.

(3) Der Sitz der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

§ 2
Zweck und Aufgaben

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ nimmt Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 dieser Satzung und nach den Grundsätzen der CDU und der CSU.

(2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- a) die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
- c) die Herausgabe von Publikationen mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Inhalten,
- d) die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder, unter anderem durch die Herausgabe einer Informationsschrift.

(3) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung des Mittelstandes entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3

Grundsätze und Ziele

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

(2) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.

Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung folgende Prinzipien an:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.

(2) Zu beratenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wirtschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Politik für Mittelstand und Wirtschaft beizutragen haben.

(3) Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei in Deutschland als der CDU bzw. der CSU schließt die Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ aus.

(5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des zuständigen Gremiums der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.

Über die Aufnahme entscheidet die Kreisvereinigung. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers die Kreisvereinigung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung.

Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats die Entscheidung des Landesvorstandes der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ beantragt werden.

(2) Ehrenmitglieder der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung berufen. Für die Berufung beratender Mitglieder ist der Bundesvorstand oder der jeweilige Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstand zuständig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austrittserklärung,
- c) Ausschluss.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU bzw. der Satzung der CSU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnungen der CDU bzw. CSU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag/Beitrags- und Finanzordnung

(1) Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Zum Delegierten der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ in allen Organen und Gremien der CDU bzw. der CSU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU bzw. der CSU ist.

(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU bzw. der CSU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU bzw. der CSU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU- bzw. CSU-Mitgliedern bestehen.

§ 9

Organisationsstufen

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ hat folgende Organisationsstufen:

- a) die Bundesvereinigung,
- b) die Landesvereinigungen,
- c) die Kreisvereinigungen.

(2) Weitere Organisationsstufen, insbesondere Bezirksvereinigungen und Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen, können durch Satzung der Landesvereinigungen entsprechend den Organisationsstrukturen der CDU bzw. der CSU gebildet werden.

§ 10

Bundesvereinigung

(1) In der Bundesvereinigung sind die Landesvereinigungen und die ihnen entsprechende Arbeitsgemeinschaft der CSU zusammengeschlossen. Dies gilt insbesondere in organisatorischer Hinsicht.

(2) Der Bundesvereinigung obliegt auch die Koordinierung der Aufgaben und Arbeiten der Landesvereinigungen, der ihnen entsprechenden Arbeitsgemeinschaft der CSU und der Arbeitsgemeinschaften der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ gemäß § 13 dieser Satzung sowie die Durchsetzung der in § 3 genannten Ziele auf Bundesebene.

§ 11

Landesvereinigungen

(1) Die Landesvereinigungen sind die Organisationen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU eines Bundeslandes; die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU ist eine eigenständige Institution auf Landesebene.

(2) Die Landesvereinigungen koordinieren die Aufgaben und Arbeiten der ihnen jeweils nachgeordneten Organisationsstufen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Durchsetzung der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele auf Landesebene.

§ 12 Kreisvereinigungen

(1) Die Landesvereinigungen gliedern sich in Kreisvereinigungen in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder eines Gebietes mit mindestens einem eigenen CDU-Kreisverband. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der jeweils zuständigen Landesvereinigung. Die CSU trifft für ihren Tätigkeitsbereich die entsprechenden Regelungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(2) Den Kreisvereinigungen obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung der politischen Willensbildung.

(3) Die Kreisvereinigungen können durch Kreisvorstandsbeschluss zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU

(1) Die Arbeitsgemeinschaften sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ in deren jeweiligen beruflichen Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ angemessen zu wahren. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen vorrangig die besonderen Aufgaben, Probleme und Themenstellungen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs in der Absicht bearbeitet werden, auch dadurch einen Beitrag zur politischen Meinungs- und Willensbildung innerhalb der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ sowie in CDU und CSU zu leisten.

(2) Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 dem organisatorischen Aufbau der CDU bzw. CSU. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorstand der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ auf ihrer Organisationsstufe; dabei ist stets das Gesamtinteresse der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ zu beachten.

Ein von den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften gewählter Vertreter nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ auf der jeweiligen Organisationsstufe mindestens beratend teil. Die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften werden durch den Vorstand der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ auf der jeweiligen Organisationsstufe genehmigt. Die CSU trifft für ihren Tätigkeitsbereich die entsprechenden Regelungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(3) Auf der Bundesebene hat die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ folgende Arbeitsgemeinschaften:

1. Handwerk,
2. Industrie,
3. Handel und Dienstleistungen,
4. Freie Berufe,
5. Junioren,
6. Landwirtschaft.

(4) Die in Absatz 3 genannten Arbeitsgemeinschaften bestehen in der Regel auch auf der Ebene der Landesvereinigungen. Von der Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft kann durch einen besonderen Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Landesvereinigung abgesehen werden, wenn und solange die Zahl der beim Landesvorstand für diese Arbeitsgemeinschaft angemeldeten Interessenten die Zahl 50 auf Landesvereinigungsebene unterschreitet. Wird diese Zahl überschritten, ist vom jeweiligen Vorstand der Landesvereinigung unverzüglich die entsprechende Arbeitsgemeinschaft einzurichten. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll der Vorstand der Landesvereinigung den Rat sowie die beruflichen Erfahrungen, Kenntnisse und Vorschläge der betreffenden Mitglieder der Landesvereinigung in geeigneter Weise bei seiner Arbeit und bei Personalvorschlägen für Wahlen innerhalb der Vereinigung und der Partei berücksichtigen. Ob, wann und wie auf Bezirksebene Arbeitsgemeinschaften einzurichten sind, entscheidet der Vorstand der zuständigen Landesvereinigung nach Zweckmäßigkeitserwägungen.

(5) Die in Absatz 3 erwähnten Arbeitsgemeinschaften werden auf Kreisebene durch Beschluss des jeweiligen Vorstandes der Kreisvereinigung eingerichtet, wenn sich für die betreffende Arbeitsgemeinschaft mindestens 10 Interessenten beim Kreisvorstand anmelden. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll der Vorstand der Kreisvereinigung den Rat sowie die beruflichen Erfahrungen, Kenntnisse und Vorschläge der betreffenden Mitglieder der Kreisvereinigung in geeigneter Weise bei seiner Arbeit und bei Personalvorschlägen für Wahlen innerhalb der Vereinigung und der Partei berücksichtigen.

(6) Soweit Arbeitsgemeinschaften gemäß den vorstehenden Absätzen 4 und 5 eingerichtet werden, ist in den Satzungen der jeweiligen Organisationsstufen der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ vorzusehen, dass die Arbeitsgemeinschaften in den Delegiertenversammlungen und Vorständen dieser Organisationsstufen kraft Satzung unmittelbar vertreten sind.

(7) Die CSU sowie deren Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union treffen die für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich erforderlichen Regelungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

§ 14

Beiräte und Kommissionen

(1) Der Bundesvorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen, insbesondere für politische Fachfragen, berufen. Das Nähere regelt er durch Beschluss.

(2) Für die Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Organe der Bundesvereinigung

Organe der Bundesvereinigung sind:

- a) die Bundesdelegiertenversammlung,
- b) der Bundesvorstand.

§ 16 Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten stimmberechtigten Delegierten der Landesvereinigungen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU und der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU (§ 11 Abs. 1),
- b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes, deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Bundesdelegiertenversammlung währt, auf der eine Neuwahl des Bundesvorstandes stattfindet,
- c) jeweils einem Vertreter der eingerichteten Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene.

(2) Die Gesamtzahl der gewählten stimmberechtigten Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung beträgt 600.

- a) Davon entsenden die Landesvereinigungen insgesamt 525 Delegierte mit folgender Maßgabe:

Die Landesvereinigungen in den Bundesländern entsenden je 6 Delegierte. Die weiteren 435 Delegierten werden von den Landesvereinigungen in den Bundesländern im Verhältnis der Mitgliederstärke der einzelnen Landesvereinigungen nach d'Hondt entsandt. Die Kreisvereinigungen und Arbeitsgemeinschaften sind bei der Wahl der Delegierten angemessen zu berücksichtigen.

- b) Die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU entsendet 75 Delegierte.

Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten, der Bundesdelegiertenversammlung vorausgehenden Quartals.

(3) Die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn ihre jeweilige Landesvereinigung/Arbeitsgemeinschaft in dem der Bundesdelegiertenversammlung vorausgegangenen Rechnungsjahr den Bundesanteil entsprechend § 1 Abs. 2 der Beitrags- und Finanzordnung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ entrichtet hat.

(4) Die Bundesdelegiertenversammlung findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Landesvereinigungen muss sie innerhalb von 3 Monaten einberufen werden. Der gemeinsame Antrag ist beim Bundesvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.

§ 17

Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen, Leitlinien und Ziele der Politik der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.

(2) Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung. Sie nimmt den Bericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst hierüber Beschluss.

(4) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Ehrenvorsitzenden der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes (mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers) und 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.

§ 18

Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem/den Ehrenvorsitzenden,
- b) dem Bundesvorsitzenden,
- c) den 6 Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, von denen einer auf alleinigen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU gewählt wird,
- d) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU Bundestagsfraktion (PKM) zu benennenden Vertreter,
- e) dem Bundesschatzmeister,
- f) dem Hauptgeschäftsführer,
- g) 35 weiteren Mitgliedern.

(2) Der Bundesvorstand wählt den Hauptgeschäftsführer der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU. Der Hauptgeschäftsführer kann - sofern die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers nichts anderes bestimmt - im Zweifel jeweils alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm jeweils vom Präsidium zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB), hierbei sind die Bestimmungen der Pflichten eines Geschäftsführers analog dem GmbH-Gesetz im Innenverhältnis anzuwenden. Der Haupt- und die Landesgeschäftsführer der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ sowie der Mittelstandsreferent der CSU nehmen an allen Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil.

§ 19 Präsidium

(1) Die in § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis f) genannten Mitglieder des Bundesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder, die der Bundesvorstand geheim aus seiner Mitte wählt, bilden das Präsidium der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.

(2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Bundesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.

(3) Das Präsidium überwacht und überprüft die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers. Es erlässt eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers und überwacht deren Einhaltung.

(4) Die Aufgaben des Bundesschatzmeisters werden im Einzelnen in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 20 Aufgaben des Bundesvorstandes/Vertretung

(1) Der Bundesvorstand leitet die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“. Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Bundesvereinigung zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Er beschließt den Etat, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht. Der Bundesvorstand gibt zu jeder Bundesdelegiertenversammlung einen Bericht ab. Der Bundesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament.

(2) Die Bundesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge oder durch den Bundesschatzmeister - gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer vertreten.

§ 21 Verfügungen über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Der jeweilige Bundesvorstand ist treuhänderischer Inhaber der gesamten Vermögenswerte der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ mit Ausnahme des Vermögens der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU und kann insoweit über sie verfügen. Er kann ferner alle der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ zustehenden immateriellen und materiellen Rechte auch in eigenem Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.

(2) Bundesvorstand und Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Der Bundesvorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur

Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 42 BGB besteht. Diese Verpflichtung ist nicht auf das Präsidium delegierbar.

(3) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist auf das Vermögen der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ beschränkt.

(4) Im Innenverhältnis haftet die Bundesvereinigung für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Organisationsstufe oder ihrer Arbeitsgemeinschaften nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

§ 22

Geltung der Satzungen von CDU und CSU

(1) Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU vom 27. April 1960 und der Satzung der CSU vom 13. Juli 1974 in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU auf Bundesebene und für die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU das Satzungsrecht der CSU entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU bzw. der Satzung der CSU Vorrang.

(2) Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen und die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 23

Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung. Im Falle der Auflösung fließt das verbleibende Vermögen entsprechend dem Beitragsaufkommen an die CDU bzw. CSU.

§ 24

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die Mitglieder der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU und die Mitglieder der Wirtschaftsvereinigungen der CDU im Tätigkeitsgebiet der CDU werden Mitglieder der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ zu dem Zeitpunkt, zu dem der Parteitag der CDU Deutschlands durch Änderung von § 38 Ziffern 5 und 6 Statut der CDU die Rechtsgrundlage für Bestehen und Wirksamkeit der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ schafft; für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU gilt dies entsprechend.

(2) Mitgliedszeiten nach Absatz 1 werden auf die Dauer der Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ angerechnet.

(3) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ ist Rechtsnachfolgerin der Bundes-Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU

und übernimmt unmittelbar deren Rechte und Verpflichtungen. Gleiches gilt für die jeweiligen Landes-, Bezirks- und Kreisvereinigungen.

(4) Sobald und soweit auf Landes- und Kreisebene Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen zusammengeführt werden, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Das zum Zeitpunkt der jeweiligen Zusammenführung vorhandene Vermögen der Landesverbände der Wirtschaftsvereinigungen der CDU wird der Bundesvereinigung zugeführt und zweckgebunden verwaltet. Die Vermögen der Kreisvereinigungen der „Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU“ und der Kreisvereinigungen der Wirtschaftsvereinigung der CDU werden vor Ort zusammengeführt.

(5) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

(6) Alle Ämter und Funktionen in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist von der 39. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU am 31. März 1995 in Hannover beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Parteigremien der CDU und der CSU mit der Beschlussfassung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt deshalb ohne weiteres die gegenwärtige Satzung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU vom 05. Mai 1984, zuletzt geändert am 23./24. April 1993, außer Kraft.

(2) Die rechtswirksame Konstituierung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ erfolgt mit Ablauf des 31. März 1995.

Beitrags- und Finanzordnung
 der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
 der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
 und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU)“
 (MIT)

Beitrags- und Finanzordnung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“, beschlossen von der 2. Bundesdelegiertenversammlung am 22. Februar 1997 in Bonn, geändert durch die 5. Bundesdelegiertenversammlung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ am 26. und 27. Oktober 2001 in Weimar und die 6. Bundesdelegiertenversammlung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ am 17. und 18. Oktober 2003 in Köln.

§ 1

Finanzierung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ finanziert ihre politische Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen.

(2) Jedes Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ ist entsprechend § 9 Abs. 4 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU und § 7 der Satzung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Sonderregelungen von dieser Beitragsordnung können auf Vorschlag eines Landesverbandes vom Bundesvorstand getroffen werden. Sie sind zeitlich zu befristen.

(3) Für die Annahme von Spenden gelten die gesetzlichen Bestimmungen und §§ 5 – 8 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU.

§ 2

Finanzwirtschaft der Bundesvereinigung

(1) Der Bundesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesvereinigung keine Vermögensunterdeckung aufweist. Grundsätzlich sollen Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht sein, sie müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rechenwerk der Bundesvereinigung erfasst werden. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, die Finanzierung einer Vermögensunterdeckung durch Schuldaufnahmen zu genehmigen. Diese Verpflichtung ist nicht an das Präsidium delegierbar. Über die entsprechenden Schuldaufnahmen zu diesem Zwecke sind die Landesschatzmeister unverzüglich zu unterrichten.

Die Finanzwirtschaft der Bundesvereinigung folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Hauptgeschäftsführer und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Etat wird vom Hauptgeschäftsführer und dem Bundesschatzmeister mit Zustimmung des Bundesvorsitzenden aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Der Bundesvorstand ist verpflichtet bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen. Der Entwurf des Etats muss den Mitgliedern des

Bundesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des Rechenschaftsberichts. Beschlüsse über den Etat und den Rechenschaftsbericht bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

(3) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben innerjährlich Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(4) Über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundesvereinigung innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundesvereinigung ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

§ 3

Beschlussfassung über den Etat

(1) Der Bundesschatzmeister und der Hauptgeschäftsführer sollen dem Präsidium den Etat bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

(2) Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesschatzmeisterkonferenz den Etat auf der ersten Sitzung nach dem 30. November und legt ihn dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten der CDU (§ 25 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU) vor.

(3) Während des Haushaltsjahres notwendig gewordene Änderungen des Etats bedürfen eines vom Schatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes.

(4) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bundesschatzmeister

(1) Der Bundesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“. Er überwacht den Ausgabenvollzug durch den Hauptgeschäftsführer.

Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Bundesgeschäftsstelle der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“. Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

Schuldaufnahmen des Hauptgeschäftsführers auf dem Geschäftskonto der Bundesvereinigung durch Aufnahme von Krediten bei Landes- und Kreisvereinigungen sowie durch Aufnahme von Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten von mehr als Euro 5.112,92 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesschatzmeister.

(2) Unterschriftsberechtigt sind:
der Bundesschatzmeister,
der Hauptgeschäftsführer.

(3) Ausgaben, welche die monatlichen Teilbeträge des Etats überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Bundesschatzmeisters.

(4) Das Präsidium hat jederzeit das Recht, sich über Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Etat sowie über den Vermögensstatus zu informieren.

Der Bundesschatzmeister erstattet einmal in Halbjahr – unabhängig von der Verabschiedung des Haushaltsplanes – dem Bundesvorstand Bericht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage.

§ 5

Pflicht zur Rechenschaftslegung

(1) Der Bundesvorstand der Bundesvereinigung ist für die Rechenschaftslegung der Bundesvereinigung verantwortlich. Der Rechenschaftsbericht wird vom Bundesvorsitzenden, Bundesschatzmeister und Hauptgeschäftsführer unterschrieben. Diese versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(2) Die Rechenschaftsberichte und die Etats der jeweiligen Landesvereinigungen sind dem Bundesschatzmeister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6

Rechnungsprüfung

(1) Alle Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre bei der Bundesgeschäftsstelle der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Hauptgeschäftsführer gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und eine Jahresbilanz bis zum 31. August eines jeden Jahres dem Präsidium vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstattet der Bundesschatzmeister einen Finanzbericht auf derjenigen Bundesdelegiertenversammlung, auf der Wahlen stattfinden.

(3) Die Rechnungslegung wird jährlich durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsbüro geprüft und muss von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden.

(4) Die Aufgabe zweier Rechnungsprüfer ist es, den Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht über die Verwendung der Haushaltsmittel der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ daraufhin zu überprüfen, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß vorgenommen worden sind.

Die Rechnungsprüfer haben vor der Wahl des Bundesvorstandes ihren Entlastungsbericht der Bundesdelegiertenversammlung vorzutragen.

§ 7 **Rechenschaftsbericht**

Für den Rechenschaftsbericht der Bundesvereinigung gelten § 24 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) und § 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU, soweit diese auf die Bundesvereinigung anwendbar sind.

§ 8 **Inkrafttreten**

(1) Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die 2. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/ CSU am 27. Februar 1997 in Kraft.

(2) Änderungen treten – vorbehaltlich der Genehmigungen durch die CDU-Bundespartei – jeweils mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) in der jeweils geltenden Fassung.

Geschäftsordnung

*Beschlossen von der 6. Bundesdelegiertenversammlung
am 17. und 18. Oktober 2003 in Köln.*

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(Geltungsbereich)

Die nachstehende Geschäftsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/ CSU (GO-MIT) gilt für die Bundesvereinigung. Sie ist Bestandteil der Satzung der MIT.

Teil II: Bundesdelegiertenversammlung (BDV) der MIT

§ 2

(Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der BDV bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Satzung der MIT.

§ 3

(Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

§ 4

(Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)

(1) Der Termin einer ordentlichen BDV wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den Landesverbänden und den ordentlichen Delegierten bekannt gegeben.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5

(Antragsfrist und Antragsversand)

(1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der BDV bei der MIT-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn der BDV zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf der BDV als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den MIT-Landes- und Kreisverbänden mindestens zwei Monate vor Beginn der BDV zugesandt werden.

§ 6 (Antragsrechte)

(1) Antragsberechtigt zur BDV sind:
der Bundesvorstand der MIT, die jeweiligen Vorstände der MIT-Landesverbände, die jeweiligen Vorstände der MIT-Kreisverbände, die Bundes-Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen der MIT

(2) Sachanträge auf der BDV können nur von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und im Tagungsbüro (Sekretariat des Tagungspräsidiums) einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf der BDV können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte
2. die Antragskommission
3. der Bundesvorstand

§ 7 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

Die BDV tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums)

(1) Die BDV eröffnet der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der BDV ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt die BDV selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 (Tagesordnung)

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von der BDV zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 (Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission)

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt die BDV eine Mandatsprüfungskommission die

1. die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß § 16 der Satzung der MIT überprüft,

2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt und
3. der BDV einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt die BDV eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und der BDV Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die der BDV vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Die BDV kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11

(Wahl der Kommissionen)

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12

(Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Bundesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

(4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Präsidenten der BDV abgegeben werden.

(5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können von der BDV auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Dem amtierenden Präsidenten steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er wahrt die Ordnung, eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Die BDV kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 (Rederecht)

(1) Redeberechtigt auf der BDV sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Bundesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

§ 17 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

(1) Der amtierende Präsident kann die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist dem Bundesvorsitzenden bzw. einem von diesem beauftragten Mitglied des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19

(Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident regelmäßig nur zur Rede und Gegenrede das Wort. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Tagungspräsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

auf Begrenzung der Redezeit,
auf Schluss der Debatte,
auf Schluss der Rednerliste,
auf Übergang zur Tagesordnung,
auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
auf Verweisung an den Bundesvorstand, eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Kommission,
auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 20

(Reihenfolge der Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge.
3. Hauptanträge.

§ 21

(Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 22 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 23 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 24 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf der BDV ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse der BDV sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von dem amtierenden Präsidenten zu beurkunden. Die Bundesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

§ 25 (Vollzug der Beschlüsse)

Der Vollzug der Beschlüsse der BDV und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand.

§ 26 (Geltung des Statuts bzw. der Geschäftsordnung der CDU)

Bei Streitfällen oder Unklarheiten, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben, gelten die Bestimmungen des Statuts bzw. der Geschäftsordnung der CDU.

§ 27 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 17./18. Oktober 2003 in Kraft.



MIT-Bundesgeschäftsstelle

Charitéstraße 5 • 10117 Berlin

Tel: 0 30. 22 07 98 - 0 • Fax: 0 30. 22 07 98 - 22

eMail: info@mittelstand-deutschland.de

Internet: www.mittelstand-deutschland.de